

## Synopse

### Landgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung

Antrag Standeskommission	Fassung nach 1. Lesung
<p><b>Art. 7a</b> Fachkommission</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat wählt eine unabhängige Fachkommission, bestehend aus drei Mitgliedern mit Fachkenntnissen im Straf- und Strafprozessrecht.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission führt im Auftrag der Standeskommission fachliche Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden durch.</p> <p><sup>3</sup> Für die Erfüllung dieser Aufträge steht der Kommission gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ein Auskunftsrecht und ein Einsichtsrecht in die Akten zu.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommission erstattet der Standeskommission Bericht und kann Anträge stellen. Für aufsichtsrechtliche Massnahmen bleibt die Standeskommission zuständig.</p>	<p><sup>2</sup> Die Kommission führt im Auftrag der Standeskommission oder des Grossen Rates fachliche Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden durch.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht und kann Anträge stellen. Für aufsichtsrechtliche Massnahmen bleibt die Standeskommission zuständig.</p>